

Abzugsfähigkeit Treibstoffkosten, Gasthaus – und Mensaleistungen

Die Kosten für **Treibstoff, Gasthaus- und Mensaleistungen** sind vom Betriebseinkommen abzugsfähig wenn **bestimmte formelle Kriterien** erfüllt sind. Für die Treibstoffkosten gelten unterschiedliche Kriterien je nachdem ob die **Treibstoffkarte**, eine **Rechnung** oder **Bancomat – Kreditkarten** verwendet werden.

Treibstoffkosten mit Treibstoffkarte

Damit die Treibstoffkosten abzugsfähig sind muss die **Treibstoffkarte** wie folgt ausgefüllt werden;

- Kennzeichen des Fahrzeuges;
- Mehrwertsteuernummer des Käufers;
- Angabe der Kilometer zum Monats- bzw. Trimesterende;
- Datum des Kaufs;
- Betrag, der bezahlt wurde (inklusive Mehrwertsteuer);
- Identifikationsdaten der Tankstelle bzw. des Betreibers (Stempel der Tankstelle);
- Unterschrift des Tankstellenbetreibers.

Treibstoffkosten mit Rechnung

Bei folgenden Geschäftsfällen muss eine **Rechnung** ausgestellt werden;

- Kauf von Treibstoff bei Nicht – Tankstellenbetreibern;
- Kauf von Treibstoff bei Tankstellen durch Autotransporteurern auf Rechnung Dritter;
- Kauf von Treibstoff für Traktoren und Baumaschinen.

Treibstoffkosten mit Zahlung Bancomat - Kreditkarten

Werden die Treibstoffkosten ausschließlich mittels **Bancomat** oder **Kreditkarten** bezahlt, so kann auf die Führung der Treibstoffkarte verzichtet werden. Es müssen allerdings folgende Punkte beachtet werden;

- die Bancomat oder Kreditkarte muss auf das **Unternehmen** oder den **Freiberufler** laufen;

- **alle Käufe** von Treibstoff müssen mit Bancomat oder Kreditkarten bezahlt werden;
- **für alle Fahrzeuge** muss mittels Bancomat oder Kreditkarte bezahlt werden, es ist nicht möglich für einige Fahrzeuge diese Zahlung zu benutzen und für andere die Treibstoffkarte;
- **andere Güter** dürfen nicht mit derselben Transaktion bezahlt werden, d. h. man darf nicht mit einem **einzigen Einkauf Treibstoff und andere Güter kaufen**, man muss diese **Käufe getrennt** tätigen;
- auf dem **Bancomat bzw. Kreditkartenauszug** muss das **Datum**, der **Tankstellenbetreiber** und der **Betrag** angegeben sein;
- bei der **Verbuchung** muss dann zudem noch die **Kennzeichennummer des Fahrzeugs** angegeben werden;

Die soeben aufgezählten Punkte beinhalten nur die **Mindestangaben**, die gemacht werden müssen. Deshalb ist es von Vorteil **zusätzliche Angaben** zu machen falls dies möglich ist, welche die Eindeutigkeit steigern für welches Fahrzeug der Treibstoff gekauft wurde.

Sogenannte **„Treuekarten“**, die von den Tankstellenbetreibern ausgegeben werden, wo am Monatsende für die Treibstoffkosten die Rechnung an das Unternehmen ausgestellt wird, sind laut Finanzverwaltung **nicht absetzbar**.

Gasthaus – und Mensarechnungen

Damit die Gasthaus und Mensaleistungen absetzbar sind, muss auf der **Rechnung nicht** nur der **Firmenname des Unternehmens bzw. des Freiberuflers** hervorgehen, sondern zusätzlich auch der **Name des Beziehers** (Angestellter, Arbeiter, Verwalter usw.) der Leistung direkt auf der **Rechnung** oder in einer **Anlage**. Diese Vorgehensweise ist notwendig um die Betriebszugehörigkeit der getätigten Ausgaben nachzuweisen und um die ausgewiesene Mehrwertsteuer abzuziehen.

Deshalb möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass auf den ausgestellten Rechnungen hervorgehen muss, wer die Leistung in Anspruch genommen hat. Dies kann direkt auf der Rechnung erfolgen oder durch eine Anlage, die beigelegt wird.